

Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Steuerliche Änderungen ergeben sich 2016 für die Landwirtschaft bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. Neuregelungen gelten für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden.

Wie bisher kommt die vereinfachte Gewinnermittlung nur dann zur Anwendung, wenn der Betrieb selbstbewirtschaftet und nicht buchführungspflichtig ist. Unverändert bleibt die Grenze für die landwirtschaftliche Fläche ohne Sondernutzungen bei 20 Hektar (ha).

Bei der Prüfung der Vieheinheiten (VE) bleibt der Grenzwert bei 50 bestehen. Neu in der Gewinnermittlungsvorschrift des § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) ist die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu einer Größe von 50 ha. Das gilt dann nicht, wenn ausschließlich Forstwirtschaft betrieben wird.

Neu erfasst werden nun auch Betriebe mit alleinigen, besonders definierten Sondernutzungen. Wie bisher sind Sondergewinne für besondere Tätigkeitsbereiche und außerordentliche Geschäftsvorfälle nach § 4 Absatz 3 EStG einheitlich zu ermitteln. Erfasst sind u. a. Veräußerungs- und Entnahmegewinne, insbesondere bei Verkäufen von immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen, sowie Veräußerungs- und Entnahmegewinne bei Grund- und Bodenverkäufen. Bei einer nicht nur geringfügigen Tierzucht/-haltung (bis 25 VE) sind 300 € pro VE als pauschaler Gewinnzuschlag anzusetzen.

Für die Pensionspferdehaltung gilt nunmehr eine Vereinfachungsregelung.

Die Landwirtschaftliche Buchstelle steht Ihnen in bewährter Weise für alle Einzelfragen beratend zur Seite. Lassen Sie sich darüber unterrichten, was sich für Ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ändert.



Investitionsplanung beim Messerundgang

Investitionsförderung Keine Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung

Die Investitionsrücklage als Steuergestaltungsinstrument ist ebenso beliebt wie umstritten. Entscheidend nämlich sind stets die Umstände des Einzelfalles, und die beschäftigen nicht selten die Finanzgerichte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit der Frage (Az.: GrS 2/12) auseinanderzusetzen, ob eine Ansparabschreibung auch dann vorgenommen werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Genau gesagt ging es um die ESt-Gesetzesfassung des § 7g 2002 in der bis zum Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 geltenden (alten) Fassung (a. F.).

Wird eine Rücklage bis maximal 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet, ist die Realisierung des Vorhabens bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres zu gewährleisten. Begünstigt sind nach gefestigter BFH-Rechtsprechung nur objektiv mögliche, also tatsächlich durchführbare Investitionen.

Ist anzunehmen, dass die Investition nicht rechtzeitig durchgeführt wird, ist die Bildung einer Rücklage nach § 7g EStG 2002 a. F. ausgeschlossen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Investition wegen einer zwischenzeitlichen Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs objektiv nicht mehr möglich ist oder ausgeschlossen erscheint, weil bereits entsprechende Verträge abgeschlossen wurden. Dazu gehört z. B. die Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft. Denn auch hier be-

steht ein veräußerungs- und tauschähnlicher Vorgang; der Betrieb wird gegen Gewährung neuer Anteilsrechte veräußert. Damit fehlt es an der notwendigen „Tatbestandsvoraussetzung“ für die Förderung.

Gleiches gilt, wenn der Betrieb in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten eingebracht wird. Und genau darum ging es im Streitfall vor den Finanzgerichten: Ein Einzelunternehmen war auf eine neu gegründete GmbH ausgegliedert worden. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer war der bisherige Firmeninhaber. Darin erkannten die Richter des Bundesfinanzhofs einen veräußerungsähnlichen Vorgang. Schließlich werde der bisherige Betriebsinhaber nur Gesellschafter des neuen Rechtsträgers.

Ein „Ja, aber ...“ lässt das oberste Finanzgericht nicht zu. Denn eine Regelungslücke sehen die Richter des Großen Senats des BFH hier nicht. Zwischen Anteilseigner und Kapitalgesellschaft ist rechtlich zu unterscheiden. Da im Gesetzeswortlaut der Begriff des „Steuerpflichtigen“ verwendet wurde, ist nicht erkennbar, dass eine Abweichung von diesem Trennungsprinzip gewollt ist.

Denn allgemein kann die Ansparabschreibung in Fällen der beabsichtigten Veräußerung des Betriebs nicht gebildet werden, obwohl auch bei Betriebsveräußerungen die Investitionsprognose berechtigt erscheinen kann.

! Mit der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II wird dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus durch die Finanzbehörden *allgemein* angewendet – nicht nur in dem dargestellten Einzelfall.

Kurz und bündig

Finanzamtsauskunft: Gebühren einkalkulieren

Die Finanzverwaltung erteilt eine sog. verbindliche Auskunft nicht kostenfrei, indes gelten für die in Rechnung gestellten Gebühren eigene Regeln: Nicht gestellte Fragen sind – weder erhöhend noch mindernd – zu berücksichtigen, auch wenn sie sich als Folgefragen aus dem Antrag ergeben. Der Gegenstandswert einer Auskunft ist unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung grundsätzlich nach der einkommensteuerlichen Auswirkung mit 25 % des streitigen Gewinns zu bemessen. Ein höherer Prozentsatz kommt nur ausnahmsweise in Betracht. – In einem jüngst entschiedenen Rechtsstreit war die Umstrukturierung eines Unternehmens geplant und beim Finanzamt angefragt worden, ob sie die Aufdeckung stiller Reserven auslösen würde. Die nachteilige Rechtsfolge wurde von der Behörde verneint, die Gebührenberechnung allerdings so ermittelt, als seien die stillen Reserven tatsächlich aufzudecken und zu versteuern (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 13/12).

Übernahme mechanischer Fehler aus der Steuererklärung

Ein amtlicher Steuerbescheid kann bei Schreib- und Rechenfehlern und ähnlichen „offenbaren Unrichtigkeiten“ jederzeit geändert werden. Das gilt z. B. bei *mechanischen Versehen* – etwa in Zusammenhang mit der Dateneingabe oder -übertragung durch die Behörde. Indes schließen *Irrtümer* bei der Auslegung oder Nichtanwendung einer Rechtsnorm, einer unrichtigen Tatsachenwürdigung oder der Annahme eines nicht vorliegenden Sachverhalts die Berichtigung aus. Gleiches gilt, wenn Tatsachen unbeachtet bleiben. „Vermeintliche“ mechanische Fehler des Steuerpflichtigen rechtfertigen keine Korrektur, auch wenn sie aus der Sicht der den Fehler übernehmenden Finanzbehörde als offenbare Unrichtigkeiten erscheinen mögen (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 37/14).


Aus dem Inhalt

Investitionsförderung	1	Lohnsteuer-Freibeträge: Gültigkeit ausgedehnt	3
Finanzamtsauskunft: Gebühren einkalkulieren	1	Erbaueinandersetzung	3
Hofläden als Zweckbetriebe	2	Liebhabeerei	4
Nicht ausgebautes Dachgeschoss	2	Übertragung eines Miteigentumsanteils	4
Ackerquote	2	Vereinbarungen mit Angehörigen	4

Umsätze aus Pensionshaltung eines Pferdesportvereins – BFH muss über Frage der Steuerbegünstigung entscheiden

Ob Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder von der Umsatzsteuer (USt) befreit sind, lässt sich nicht pauschal beantworten. In dem jetzt dem Bundesfinanzhof (BFH) vorliegenden Fall (Revisions-Az.: V R 14/15; Vorinstanz: Finanzgericht Schleswig-Holstein, Az.: 4 K 27/14) erfüllte der Verein zwar die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung des Körperschaftsteuergesetzes, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken (Förderung des Sports) diene. Das Finanzamt indes forderte für die Pensionsleistung den Regelsteuersatz und beurteilte die Begünstigung der Vorjahre als unrichtig. Denn die angebotenen Rahmenbedingungen seien weder für die Ausübung des Sports oder der Körperertüchtigung erforderlich noch würden sie unmittelbar bei der Sportausübung in Anspruch genommen. Vielmehr betreffe das angebotene Leistungsbündel maßgeblich (auch) die Versorgung und Unterbringung der Pferde. Auch seien

die Pensionsleistungen nicht notwendig mit der aktiven Mitgliedschaft und dem Vereinsbeitrag verknüpft. Zudem stehe der Verein im Wettbewerb mit den im Einzugsbereich betriebenen und der Mehrwertsteuer unterliegenden Privatställen, die ebensolche Leistungsbündel anböten.

 Vom Bundesfinanzhof in München ist jetzt zu klären, ob die Vereinsumsätze nach nationalem Umsatzsteuerrecht begünstigt oder nach den EWG-Richtlinien von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn eine schädliche Wettbewerbssituation vorliegt. Abzustellen ist vor allem auf das Kriterium der *Unerlässlichkeit*. Denn die Richtlinie schließt eine Befreiung aus, wenn sie zur Ausübung der Tätigkeiten, für die Steuerbefreiung gewährt wird, *nicht unerlässlich* und im Wesentlichen dazu bestimmt ist, der Einrichtung *zusätzliche Einnahmen* durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in *unmittelbarem Wettbewerb* mit Tätigkeiten gewerblicher Unternehmen durchgeführt werden, die der Mehrwertsteuer unterliegen.

Halten von Pferden als Betriebsausgabe? – Spezialisierte Versicherungsvertreter scheitert vor Gericht

Pferdeversicherungen vermitteln und gleichzeitig *Pferde halten*: Warum nicht? Schließlich nehmen die Tiere an Turnieren teil, unterstreichen die Glaubwürdigkeit des Versicherungsvertreters und befördern neue Versicherungsabschlüsse. *Passt doch*, dachte sich ein Steuerbürger!

Frau, Tochter und Schwager waren eingebunden, letztere auch beim Turnieren. Kurzum: Die Pferde dienten dem Versicherungsbetrieb und „steigerten“ den Umsatz. Das Einkommensteuergesetz versteht allerdings unter Betriebsausgaben etwas anderes: Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge sind danach nun einmal nicht abziehbar. Dazu gehören die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit

sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit, hier des Versicherungsvertreters, erfolgen. Insbesondere Ausgaben, die „ihrer Art nach als überflüssige und unangemessene Repräsentation“ angesehen werden – beispielsweise das Halten von Reitpferden und die Unterhaltung von Reit- oder Rennställen –, unterliegen einem Abzugsverbot.

Die Tiere waren, so das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Az.: 1 K 3408/13), auch nicht Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung; denn als selbstständiger Versicherungsvertreter betrieb der Kläger zur Einkunftserzielung weder Rennstall noch Gestüt. Dazu kam, dass die Pferde nicht potenziellen Versicherungsnehmern, also den Kunden, zur Verfügung standen, sondern ausschließlich von Familienmitgliedern geritten wurden.

Hofläden als Zweckbetriebe

Hofläden einmal anders – und zwar diesmal gemeinnützig und als Zweckbetriebe eines der Wohlfahrtspflege dienenden Verbandes. Betrieben wurden die Hofläden (Kantinen) als therapeutische und sozialpädagogische „Werkstätten“ für hilfsbedürftige Menschen.



Streitig war die Steuerbegünstigung. Denn eigentlich handelte es sich um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Insoweit war die Steuerbefreiung ja ausgeschlossen. Da aber die Läden der Wohlfahrtspflege dienten, war von sog. Zweckbetrieben auszugehen, die in besonderem Maße einem begünstigten Personenkreis zugute kamen (Finanzgericht Köln, Az.: 10 K 759/13). Das war unstreitig, denn die durch die Hofläden versorgten Personen waren infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen. Zudem konnten Bewohner der Wohlfahrtseinrichtungen in den Hofläden eine Beschäftigungsmöglichkeit erhalten, die ihnen dabei half, einen strukturierten Tagesablauf zu erlernen.

Ohne die wirtschaftliche Betätigung in Form der Hofläden wären also die steuerbegünstigten Zwecke des besonderen Bewohner-Klientels gar nicht erreichbar gewesen. Außerdem traten die „Hofläden“ nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke nun einmal unvermeidbar war.

Nicht ausgebautes Dachgeschoss Umfang der Entnahmefiktion

In der Streitfrage, ob der Dachboden eines Gebäudes durch den Ausbau zu einer privat verwendeten Wohnung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen oder bereits im Zuge der Abwahl der Nutzungswertbesteuerung steuerfrei ins Privatvermögen überführt worden war, musste das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az.: 3 K 165/11) entscheiden.

Die Klägerin hatte den Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge von ihrer Mutter übernommen. Der Nutzungswert der Wohnung in der 1. Etage gehörte zunächst zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die Landwirtin hatte die Nutzungswertbesteuerung zum 31. Dezember 1992 abgewählt. Damit griff die Entnahmefiktion hinsichtlich der Wohnung in der 1. Etage. Streitig blieb, ob auch die über der Wohnung befindliche Dachgeschossfläche von der Entnahmefiktion erfasst war. Das war der Fall. Maßgeblich für den Umfang der Entnahmefiktion (§ 15 Abs. 6 EStG alte Fassung) ist, welchen Umfang die zu eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im maßgeb-

lichen Zeitpunkt hatte. Gegenstand einer Wohnung in diesem Sinne sind alle zur Führung eines selbstständigen Haushalts erforderlichen Räume, also z. B. auch Küche oder Kochgelegenheit, Bad oder Dusche etc. Darüber hinaus gehören zu einer Wohneinheit sämtliche vom einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang erfassten Keller- und Abstellräume, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb der eigentlichen Wohnung liegen.

Unerheblich für den Umfang der Entnahme im Zeitpunkt der Abwahl der Nutzungswertbesteuerung ist, wie die Wohnung in den Jahren vor der Abwahl steuerlich behandelt wurde. Danach gehörte die streitige Dachgeschossfläche zur Wohnung, da sie eine vom einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang erfasste Räumlichkeit der selbst genutzten Wohnung darstellte. Denn der Entnahmefiktion unterfallen auch nicht ausgebaute (DG-)Räume, wenn diese zwar mit der Erstellung der zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung nicht mit ausgebaut werden, es sich aber um privat genutzte „gefangene“ Räume handelt.

Höfeordnung

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Abfindungsergänzungsanspruch

Ob die Übertragung eines Grundstücks – als Gegenleistung für den Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch – von der Grunderwerbsteuer befreit ist, war Gegenstand eines vor dem Bundesfinanzhof (BFH) in München verhandelten Rechtsstreits (Az.: II R 23/14).

Der landwirtschaftliche Hof war im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen worden. Der Hofübernehmer war Erbe. Die anderen Abkömmlinge des Übergebers waren weichenen Miterben vergleichbar. Statt des Erbteils erhielten sie schuldrechtliche Abfindungsansprüche, also nur einen Geldanspruch gegen den Hoferben. Die im Streitfall erfolgte Erfüllungsabrede, näm-

lich die Übertragung eines Hofgrundstücks, zwischen dem Hoferben und den anderen Abkömmlingen des Übergebers brachte das ursprüngliche Schuldverhältnis zwar zum Erlöschen, veränderte aber nicht den für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Inhalt – den Erwerb eines Geldanspruchs.

Eine doppelte Steuerbelastung, die nach dem Gesetzeszweck des Grunderwerbsteuergesetzes vermieden werden soll, lag nicht vor. Denn der der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb des Abfindungsergänzungsanspruchs und der Erwerb des Hofgrundstücks, der der Grunderwerbsteuer unterliegt, waren *verschiedene* Lebensvorgänge.

Ackerquote

Selbstständiges Wirtschaftsgut?

Die Ackerprämienberechtigung war zunächst lediglich als eine dem Grundstück anhaftende Chance oder Eigenschaft zu verstehen, die bei einer bestimmten Nutzungsabsicht des Erwerbers für diesen einen wertsteigernden Faktor bildete.

Ähnlich der Bebaubarkeit eines Grundstücks war die Prämienberechtigung rechtlich und funktional mit einem konkreten Grundstück untrennbar verbunden. Weder die 10. Änderungsverordnung zur Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung (KultPflAZV) noch die Einführung der Flächenzahlungsverordnung (Flächen-ZV) haben daran etwas geändert. Auch Unterschiede zwischen Kaufpreisen für gleichwertige Grundstücke mit und ohne Prämienberechtigung erlauben keine Rückschlüsse, ob der Gesamtpreis auf ein Wirtschaftsgut (Grund und Boden) oder auf zwei selbstständige Wirtschaftsgüter (Grund und Boden und Ackerquote) entfällt. Für die Annahme eines selbst-



ständigen immateriellen Wirtschaftsguts ist es erforderlich, dass die Prämienberechtigung an sich Vertragsgegenstand wird. Ob es sich dann um einen wertbildenden Faktor eines Wirtschaftsguts oder ein selbstständiges weiteres Wirtschaftsgut handelt, entscheiden in erster Linie objektive Kriterien. Allein die subjektive Einschätzung und Bewertung der Vertragsparteien ist nach der Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein, Az.: 1 K 37/11, für diese Abgrenzung nicht maßgeblich. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig, Az.: I R 67/14.

Meldungen

Vorsteuerabzug: Anschriftskriterium auf dem Prüfstand

Der Vorsteuerabzug erfordert vorgeschriebene Rechnungsmerkmale. Dass sich das Kriterium der „geschäftlichen Aktivitäten“ jedoch an der Anschrift orientiert, ist nach einem aktuellen Urteil zu unbestimmt. Denn in Anbetracht der technischen Fortentwicklung und der Änderung von Geschäftsgebaren scheint die bisherige Anforderung an die Anschrift überholt (Finanzgericht Köln, Az.: 10 K 3803/13). *Konsequenz: Unter welchen Voraussetzungen Rechnungen mit einer Anschrift, unter der keine geschäftlichen, zumindest keine büromäßigen Aktivitäten stattfinden, trotzdem zum Vorsteuerabzug berechtigen, muss jetzt der Bundesfinanzhof prüfen.*

Lohnsteuer-Freibeträge: Gültigkeit ausgedehnt

Arbeitnehmer mit hohen Werbungskosten, beispielsweise für Fahrtaufwendungen bei Berufspendlern, konnten schon immer per Lohnsteuer-Freibetrag ihr monatliches Nettoeinkommen erhöhen. Jetzt gilt eine Neuregelung (Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg). *Konsequenz: Der bislang auf ein Jahr befristete Freibetrag kann ab dem Jahr 2016 gleich für zwei Jahre beantragt werden. Arbeitgeber werden darüber vom Finanzamt mittels ELStAM (elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal) informiert.*

Ehegattensplitting: Verspätungszuschlag gegenüber einem Partner möglich

Gegenüber zusammen veranlagten Eheleuten kann nach überwiegender Rechtsprechungsauffassung ein einheitlicher Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Zulässig indes ist die Festsetzung eines Verspätungszuschlages aber auch nur gegenüber einem Ehegatten (Finanzgericht Hamburg, Az.: 6 K 253/14). *Konsequenz: Das gilt jedenfalls dann, wenn nur einer der Partner in den Jahren vor der Ehe die Einkommensteuererklärungen verspätet eingereicht hat. Diesen Umstand kann das Finanzamt bei der Ausübung seines Entschließungs- und Auswahlermessens einbeziehen.*

Lohnsteuer: Dienstreise-Kaskoversicherungen kein Arbeitslohn

Bereits seit dem Jahr 2014 sind die pauschalen Kilometersätze für die Benutzung von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Auswärtstätigkeiten gesetzlich geregelt. Sie gelten auch dann, wenn der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für ein Fahrzeug des Arbeitnehmers abgeschlossen hat (Bundesministerium der Finanzen, Gz.: IV C 5 – S 2353/11/10003). *Konsequenz: Die Prämienzahlung des Chefs für die Versicherung führt nicht zum Lohnzufluss beim Mitarbeiter. Die Regelung gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer keine eigene Fahrzeug-Vollversicherung hat.*

Einkommensteuer: Begünstigung trotz weiterer Lebensgemeinschaft

Die gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer ist Ehegatten vorbehalten. Indes gibt es Ausnahmen (Niedersächsisches Finanzgericht, Az.: 13 K 225/14). *Konsequenz: Die Richter haben aktuell die Zusammenveranlagung von Ehegatten zugelassen, obwohl die Ehefrau in einem Pflegeheim lebte und der Ehemann mit einer anderen Frau in Lebensgemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führte. Die vom Finanzgericht zugestandene Steuerbegünstigung muss jetzt durch den Bundesfinanzhof beurteilt werden.*

Werbungskosten: Kursverluste nicht absetzbar

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Zu den Werbungskosten gehören auch Schuldzinsen, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Finanzgericht Hamburg, Az.: 2 K 197/14; Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt, Az.: IX B 85/15). *Konsequenz: Kursverluste und höhere Tilgungsleistungen durch wechselkursbedingte Schwankungen von Fremdwährungsdarlehen gehören jedoch nicht dazu. Eine – wie im Streitfall – negative Änderung des Wechselkurses ist nicht durch die Einkünfterzielungstätigkeit, sondern durch die private Vermögenssphäre veranlasst.*

ELStAM: Datenübermittlung wählbar

Arbeitgeber erhalten Daten zum monatlichen Lohnsteuerabzug durch das Bundeszentralamt für Steuern (kurz: BZSt). Seit November 2015 werden auch Informationen übermittelt, die für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bei Lebenspartnern benötigt werden. Dazu gehört auch die Steuer-Identifikationsnummer des Partners. Dem Arbeitgeber wird damit automatisiert die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV für den Lohnsteuerabzug bereitgestellt (Bundeszentralamt für Steuern). *Konsequenz: Soll der Arbeitgeber keine Rückschlüsse auf den Familienstand ziehen, können Arbeitnehmer diese Automatisierung einschränken. Durch die Beantragung einer ungünstigeren Steuerklasse wird die automatisierte Bildung der Steuerklasse IV/IV und die Übermittlung an die Arbeitgeber unterdrückt. Dies ist schon möglich, bevor eine Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wird. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen.*

Betriebsprüfung: Zusatzaufwand und Mehrsteuern einkalkulieren

Finanzbehörden prüfen deutsche Unternehmen mit zunehmender Intensität. Der Mehraufwand in den Unternehmen lässt vermuten, dass die Zeitersparnis durch die gezielte Nachschau von den Prüfern für intensivere Kontrollen genutzt wird (PwC, Frankfurt). *Konsequenz: Eine aktuelle Studie belegt, dass die Bereiche Rückstellungen, Bewertungen von Wirtschaftsgütern und Wertberichtigungen besonders kritisch hinterfragt werden. Bei der Gewerbesteuer geht es am häufigsten um die Hinzurechnung von Lizenzzahlungen sowie Mieten oder Pachten, während im Bereich der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen speziell der Vorsteuerabzug kontrolliert wird. Der Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden nimmt ebenso wie die digitale Betriebsprüfung zu (87 Prozent).*

Investitionskredite: Neue Rechtsprechung nutzen

Der Finanzierungszusammenhang entscheidet über die Möglichkeit des Schuldzinsensabzugs. Der Abzug von Zinsen für Überentnahmen ist steuerlich nicht zielführend. Ein neues Urteil ermöglicht jetzt allerdings auch den Abzug von Zinsen, die nicht unmittelbar für das Investitionsdarlehen, sondern für ein Darlehen anfallen, mit dem die Zinsen des Kredits bezahlt werden (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 10 K 4479/11 F). *Konsequenz: In diesem Fall ist ein enger Finanzierungszusammenhang mit einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens erkennbar. Diese Ausnahmegesetzgebung für Investitionskredite soll anstehende betriebliche Investitionen in das Anlagevermögen erleichtern und nicht – wie bisher – durch die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs erschweren. Das letzte Wort hat jetzt der Bundesfinanzhof.*

Photovoltaikanlage: Steuerverpflichtung nachkommen

Betreiber einer Photovoltaikanlage, die den überschüssigen Strom gegen eine Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen, sind unternehmerisch tätig. Das hat ab dem Jahr 2016 auch Auswirkungen auf die sog. Bauabzugsteuer (Bayerisches Landesamt für Steuern, Az.: S 2272.1.1-3/8 St32). *Konsequenz: 15 Prozent des Rechnungsbetrags müssen einbehalten, angemeldet und an das Finanzamt abgeführt werden. Die Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Installateur der Anlage dem Auftraggeber eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige sog. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug nach § 48b EStG vorlegt.*

Gewerbsteuer: Abzugsverbot verfassungsgemäß

Die Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe, schließlich mindert sie den Gewinn des Unternehmens. Allerdings ist die Steuer seit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 keine Betriebsausgabe mehr (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 8/13). *Konsequenz: Die Gewerbesteuer darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinnmindernd (und damit steuermindernd) berücksichtigt werden. Das Verbot ist mit dem Grundgesetz vereinbar.*


Umsatzsteuer: Saunabesuch darf pauschal erfasst werden

Saunaleistungen unterliegen seit Juli 2015 dem Regelsteuersatz. Ermäßigt zu besteuerte Beherbergungs- und Saunaleistungen sind also aufzuteilen. Indes gibt es eine Vereinfachungsregelung zu Übernachtungsleistungen, die mit verschiedenen anderen Angeboten zu einem Pauschalpreis angeboten werden (BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2014). *Konsequenz: Danach wird es nicht beanstandet, wenn die in einem Pauschalangebot enthaltenen nicht begünstigten Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden.*

Erbauseinandersetzung – Steuerbefreiung für Familienheim oder vermietete Wohnung

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: II R 39/13) kann Erben Mut machen. Die im Gesetz geforderte „unverzügliche Selbstnutzung“ verfügt jetzt über ein greifbares Zeitfenster.

Im Streitfall waren Geschwister je zur Hälfte Miterben ihres Ende 2010 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus. Eine Wohnung war vom Vater und von der Schwester gemeinsam genutzt worden; eine Wohnung war fremdvermietet. Ende 2011 zog der Bruder mit Ehefrau in die vormalige Wohnung des Vaters ein. Bei der Erbauseinandersetzung im März 2012 erhielt er dann das Alleineigentum an dem Zweifamilienhaus. Er bekam die volle Steuerbegünstigung, also auch für den erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworbenen Hausanteil. Die Steuerbefreiung für die selbstgenutzte Wohnung war zu gewähren, weil er ca. ein Jahr nach dem Erbfall und damit innerhalb angemessener Zeit eingezogen war. Eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung kann auch vorliegen, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall genutzt wird. Die Gründe für die verzögerte Nutzung indes sind darzulegen. Unschädlich war, dass die Erbauseinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgte.

 Die gleichen Grundsätze gelten auch für die vermietete Wohnung. Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle darauf an.

Bund muss Ackerland nicht zum Höchstpreis verkaufen

Der deutsche Staat muss seine Agrarflächen nicht zu spekulativ überhöhten Preisen verkaufen. Der Europäische Gerichtshof (Az.: C-39/14) hat bestätigt, dass Behörden in solchen Fällen Verkäufe untersagen können. Ob das Urteil den Preisauftrieb speziell auf dem ostdeutschen Bodenmarkt bremsen wird, ist offen. Denn ob der Kaufpreis den Grundstückswert übersteigt, müssen nach dem Urteil die Gerichte im Einzelfall entscheiden.

Einkommensteuer

Gleitende Vermögensübergabe – Anwendung neuen Rechts

Dürfen Altenteilsleistungen als Sonderausgaben abgezogen werden?

Im Streitfall hatte der Vater im Jahr 2007 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge verpachtete, zuvor zu einem aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Grundstücke auf den Sohn übertragen. Vereinbart war zunächst ein lebenslanges Nießbrauchsrecht mit der Option, hierauf jederzeit verzichten zu können und dann monatliche Versorgungsleistungen zu erhalten. Ab dem Jahr 2011 schließlich wurde ein jährlicher Baraltenteil gezahlt, für welchen der Sohn den Sonderausgabenabzug begehrte. Das Finanzamt bestand auf der Anwendung des neuen Rechts, wonach Versorgungsleistungen im Zusammenhang

mit der Übertragung von Privatvermögen grundsätzlich nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können. Die obersten Finanzrichter (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 32/14) dagegen bestätigten die Entscheidung der Vorinstanz: Danach ist das neue Recht auf den Streitfall nicht anwendbar. Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der gleitenden Übergabe von Privatvermögen können grundsätzlich auch weiterhin als Rente oder dauernde Last abgezogen werden, wenn die Vermögensübergabe vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden war. Der Zeitpunkt der Nießbrauchablösung ist dabei ebenso unerheblich wie eine mögliche verbindliche Vereinbarung dazu im Übergabevertrag.

Liebhabelei

Berücksichtigung eines Übergangsgewinns

Ohne eine zu erkennende Gewinnerzielungsabsicht stuft das Finanzamt eine Tätigkeit als sog. Liebhabelei ein.

Genau das passierte einem Mann, der Einnahmen aus einem (nebenberuflichen) Handelsbetrieb per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelte und daneben Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis erzielte. Im Zuge einer Betriebsprüfung wurden die Betriebseinkünfte als steuerlich nicht zu berücksichtigende Liebhabelei eingestuft. Aufgrund des Übergangs auf nunmehr gewerbliche Einkünfte erstellte das Finanzamt geänderte Einkommensteuerbescheide und ermittelte einen sechsstelligen Übergangsgewinn.

Die für die Prüfungsjahre erklärten Verluste aus dem Handelsbetrieb blieben unberücksichtigt. Die Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 3 K 2294/12) führte (vorläufig) zum Erfolg: Wird ein einkommensteuerrechtlich relevanter Betrieb von einem bestimmten Zeitpunkt an der Liebhabelei zugeordnet, ist ein Übergang von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Bestandsvergleich erforderlich. Der sich hieraus ergebende Übergangsgewinn ist jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs zu versteuern, nicht bereits vorher. Die Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig (Az.: X R 61/14).

Der besondere Tipp

AfA auch bei mittelbarer Grundstücksschenkung

Streitig war die Berücksichtigung von Absetzungen für Abnutzung (kurz: AfA) für ein erworbenes Grundstück. Am Anfang stand der Kauf einer Eigentumswohnung mit Garagenplatz. Vor dem Zahlungstermin schenkten Vater und Mutter ihrer Tochter Geld mit der Auflage, die Beträge für den Erwerb und die Renovierung der Eigentumswohnung zu nutzen. Gegenstand der Schenkung war danach die Eigentumswohnung. Die An-

schaffungskosten waren den Eltern zuzuordnen. Indes konnte die Tochter von den fortgeführten Anschaffungskosten ihrer Eltern die AfA vornehmen. Das gilt nämlich auch im Falle dieser sog. *mittelbaren* Grundstücksschenkung.

Dass die Eltern selbst keine AfA geltend gemacht hatten, war unerheblich. Das Niedersächsische Finanzgericht (Az.: 13 K 156/13) ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu (Az.: IX R 26/15).

Sonderausgabenabzug im Zusammenhang mit einem Altenteilsvertrag

Dass eine zur Nutzung übergebene Wohnung in gut bewohnbarem bzw. gebrauchsfähigem Zustand zu halten ist, scheint selbstverständlich. Und der Wunsch, dadurch entstehende Kosten steuerlich geltend zu machen, ebenso.

In dem vom Finanzgericht Nürnberg entschiedenen Fall (Az.: 4 K 351/13) ging es um einen Altenteilsvertrag; streitig war der Sonderausgabenabzug für den Aufwand zur Instandhaltung der vom Altenteiler genutzten Wohnung. Die Finanzrichter urteilten, dass der Betriebsübernehmer auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden als Sonderausgaben absetzen kann. Das Urteil indes ist (noch) nicht rechtskräftig, die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig unter dem Az.: VI B 79/15.

Übertragung eines Miteigentumsanteils

Das Umsatzsteuerrecht übertrifft an Komplexität fast alle anderen Steuerfragen – das vor allem dann, wenn nationales und EU-Recht zu berücksichtigen sind und es sich um nicht ganz gewöhnliche Vorgänge wie die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Kunstgegenstand handelt. Genau darüber hatte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az.: 5 K 5225/12) zu entscheiden. Streitgegenstand war das sog. X-Buch, das zu einem nicht unerheblichen Preis von 130.968 € inkl. Aufgeld und Umsatzsteuer ersteigert worden war.

Eine Galerie erwarb vom Ersteigerer zunächst eine 50-prozentige Beteiligung und später die verbliebene Hälfte. Der Verkäufer ging von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung aus. Das Finanzamt indes wertete die Verkäufe als sog. sonstige Leistung und stellte 19 % Umsatzsteuer in Rechnung. Das angerufene Finanzgericht dagegen beurteilte die veräußerten Miteigentumsanteile, angelehnt an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, als innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Umsatzsteuergesetz. Denn weder aus der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie noch aus dem Umsatzsteuergesetz gehe hervor, dass eine Lieferung nur dann vorliegt, wenn sich die Übertragung der Verfügungsmacht auf einen körperlichen Gegenstand in seiner Gesamtheit bezieht. Endgültig muss der Bundesfinanzhof in München (Revisions-Az.: V R 53/14) entscheiden.

Gemeinden dürfen Pferdesteuer erheben

Also doch: Auf das Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf kann eine örtliche Aufwandsteuer erhoben werden. Denn die Pferdehaltung geht über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus, erfordert einen zusätzlichen Vermögensaufwand und ist Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bundesverwaltungsgericht, Az.: 9 BN 2/15). Der steuerbare Aufwand entsteht in derjenigen Gemeinde, in der das Pferd untergebracht bzw. entgeltlich eingesetzt wird, und zwar unabhängig davon, ob der Pferdehalter in derselben Gemeinde ansässig ist. Die Gefahr der Doppelbesteuerung desselben Pferdes durch mehrere Gemeinden besteht deshalb nicht. Die Pferdesteuer steht auch nicht im Widerspruch zu Bundesgesetzen wie beispielsweise dem Tierzucht-, Rennwett- und Lotteriegesetz bzw. zu damit verfolgten Zielen der Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports.

Bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Az.: 5 C 2008/13.N) hatte den in der streitigen Pferdesteuersatzung festgelegten Steuersatz (200 € im Jahr pro Pferd) aus Pauschalierungs- und Typisierungsgründen für zulässig gehalten. Ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet, ist für die Steuerpflicht unerheblich.

Festsetzung eines Verspätungszuschlags

Verspätungszuschläge sind quasi ein Erziehungsmittel der Finanzbehörde. Sie können gegen denjenigen festgesetzt werden, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, und wenn das Versäumnis nicht entschuldbar erscheint. Die Höhe des Verspätungszuschlages darf 10 % der festgesetzten Steuer und den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten. Sogar bis dato unberücksichtigte Verspätungen der Vorjahre dürfen einbezogen werden. Insgesamt indes sind bei der Ermessensentscheidung der Behörde die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe der sich ergebenden Zahlungsverpflichtung, die aus der verspäteten Abgabe gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Ein zu hoher Verspätungszuschlag kann sogar ermessensfehlerhaft sein. Der Bundesfinanzhof hat den Fall (Az.: V R 2/15) an die Vorinstanz zur erneuten Entscheidung über die Höhe zurückverwiesen.

Vereinbarungen mit Angehörigen

Vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 4 K 4110/13) wurde darüber gestritten, in welchem Umfang die Übertragung einer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück gebildeten Wohneinheit zu einer Entnahme führt. Der Landwirt hatte an einer Fläche von knapp zwei Hektar, welche zum Betriebsvermögen gehört, Wohnungs- bzw. Teileigentum begründet. Eine der Wohneinheiten wurde mit 45/100 Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden und im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich, unter Zurückbehaltung eines Sondernutzungsrechts an der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke, an die Tochter übertragen. Fälschlicherweise war der Landwirt davon ausgegangen, lediglich einen Bruchteil von 45 % seiner Landwirtschaftsfläche verloren zu haben. Laut Gericht aber umfasst die eingetretene Entnahme den gesamten Miteigentumsanteil. Das Sondernutzungsrecht führt auch im Zusammenhang mit einem bedingten Rückübertragungsrecht nicht zum Verbleib des wirtschaftlichen Eigentums (Revision eingelegt, Az.: IV R 36/15).

Das Letzte

Therapeutisches Reiten hat nicht nur steuerliche Aspekte:

So wehrte sich der Betreiber eines Pferdehofes gegen die für mehr Sicherheit geplante Installation von Schranken an einem bis dato unbeschränkten Bahnübergang. Der Reiterhof sei durch die Maßnahme beeinträchtigt, denn möglicherweise könne eine ganze Pferdegruppe durch die Neuerung getrennt werden. Bislang hatten die Reiter trotz akustischen Warnsignals die Schienen in Gruppenstärke komplett überquert ... (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Az.: C 10421/15.OVG).